

Der Präses  
der Bekenntnissynode  
der  
Deutschen Evangelischen Kirche.

Bad Oeynhausen, den 16. Juli 1934.

10476

5. Rundbrief.

Zur Lage:

Aus Zeitungsnachrichten ist bekannt geworden, dass anlässlich der Eingliederung der badischen Landeskirche ein Empfang der Herren Müller und Jäger beim Herrn Reichskanzler vorgesehen ist für Montag, den 16. Juli. Wir bitten die Brüder, davon überzeugt zu sein, dass wir die letzten Einwirkungsmöglichkeiten ausschöpfen werden, die uns von Bibel und Bekenntnis her gegeben sind.

Hessen - Nassau.

Landesbischof Dietrich in Wiesbaden verbietet durch Erlass vom 4. Juli bei Strafe der Amtsentsetzung "jede Zugehörigkeit der Geistlichen zum Pfarrernotbund oder einer Pfarrerbruderschaft oder die Mitwirkung an der Bildung und Teilnahme an sogenannten Freien Synoden". Wir dürfen und müssen von allen unseren Brüdern erwarten, dass sie dieser nunmehr so schwer bedrängten Brüder fürbittend gedenken und der Gemeinschaft des Glaubens, Bekenntens und Leidens mit ihnen sich nicht entziehen, damit auch durch solche Anfechtung unsere Bruderschaft neu gestärkt und gefestigt werde.

Weitere Mitteilung erfolgt in Bälde.

Mecklenburg.

Das Schicksal der verurteilten Brüder liegt uns dauernd am Herzen. Wir werden für diese Brüder alles tun, was irgend in unserer Macht steht, und werden über den Ausgang unserer Bemühungen fortlaufend Nachricht geben. Wir sind grundsätzlich der Überzeugung, dass die Einreichung eines Gnadengesuches nicht in Frage kommt.

Wie weit das gegenwärtige Kirchenregiment in der Vermengung von kirchlichem und staatlichem Amt geht, zeigt ein vom Reichskirchenamt autorisierter Schriftsatz, der sich mit einem beim Landgericht Essen schwebenden Prozess des Evang. Pressverbandes Westfalen gegen Bischof Adler befasst. Es steht darin u. a. der Satz:

"Der Landesbischof von Westfalen ist zweifellos als Träger einer der Staatsgewalt gleichstehenden Gewalt anzusehen."

Der

Der Beklagte war daher nicht nur berechtigt, sondern als Träger der kirchlichen Gewalt und damit auch der Staatsgewalt verpflichtet, diese Angriffe und Unterwühlungsmaßnahmen der Kläger . . . . . zu bekämpfen."

Im 4. Rundbrief ist auf Seite 5 und 6 ein Brief des Direktors der Forschungsabteilung des Ökumenischen Rates in Genf, Dr. H. Schönfeld, wiedergegeben, der geeignet ist, den Vorwurf zu entkräften, als ob das Ausland durch die Bekenntnisfront über die kirchlichen Vorgänge unterrichtet werde. In seinem Brief, der ohne unser Zutun geschrieben wurde, betont Sch. ausdrücklich, dass die ausländische Presse für ihre Berichte über die kirchenpolitischen Auseinandersetzungen in Deutschland auf die in Deutschland veröffentlichten Berichte und Drucksachen, aber auch auf die persönlichen Beobachtungen von Ausländern, die Deutschland bereisen, sich stützen, jedoch nicht auf Informationen der bekennnistreuen Kreise, von denen ihm kein Fall bekannt sei. Sch. fährt dann wörtlich fort:

"Inzwischen hatte ich noch Gelegenheit, mit einigen Mitarbeitern auch von anderen ökumenischen Organisationen zu sprechen. Sie bestätigten meine Angaben voll und ganz und bekräftigten auch meine wieder und wieder gewonnenen Eindrücke und Erfahrungen, dass überall da, wo die Haltung der kirchlichen Bekenntnisfront oder des Netzbundes in ausländischen Kreisen bekannt wurde, dies immer wieder dem deutschen Ansehen, gerade auch dem Ansehen des deutschen Staates und seiner Führung gedient hat. Das können wir durch viele Tatsachen belegen."

In fast allen Teilen des Reiches sind, teils auf Veranlassung der DC., die Erklärungen der Bekenntnissynode beschlagnahmt worden, so z.B. in Hamburg, Schleswig-Holstein, Westerland, Schlesien, Hannover, Sachsen u.a.O. Flugblätter der Gegenseite mit hemmungslosen Angriffen gegen die bekennnistreuen Kreise sind bisher, soweit uns bekannt ist, in keinem Fall beanstandet worden. In einem Fall, in Sachsen, der allerdings besonders grotesk war, hat die untere Verwaltungsbehörde auf die Beschwerde hin die Flugblätter zurückgegeben und Anweisung erteilt, dass derartige Übergriffe in Zukunft unterbleiben. Dagegen konnte vonseiten der Deutschen Glaubensbewegung kürzlich von Potsdam aus ein Flugblatt verteilt werden, in dem folgende Sätze stehen:

"Wir deutschen Heiden fragen Dich deutschen Jungen, Dich deutsches Mädel, wie lange noch?! -- Sind wir als Deutsche

schuldig

Jugend marschiert in den Jahren des Kampfes, damit andere mit uns dereinst die Kirchen füllen? . . . . . Wo waren Kirche und Konfessionen, als wir für unsere Ideen zusammengeschlagen wurden?! . . . . . Wir sind Gemeinschaft geworden über Konfessionen hinweg . . . . . Wir wollen von alledem nichts, garnichts mehr wissen . . . . . Aber das sei euch politischen Pastoren, euch "Aasgeiern der deutschen Nation" gesagt: . . . . . Unser Kampf gilt denen, die mit Dogmen und Konfessionen, mit Sünden und Hölleverhängstigung Trennungsmauern in die Volksgemeinschaft zu bauen versuchen . . . Wir deutschen Heiden wissen, dass ihr uns versteht."

### Kurhessen.

Die Vorgänge in Kurhessen dürften in der Hauptsache bekannt sein. Es sei daher nur kurz auf folgendes hingewiesen:

Nachdem der Versuch, auf legalen Wege durch die Synode der Kirche von Kurhessen einen anderen Landesbischof als den Oberlandeskirchenrat D. Morzyn, , der das Vertrauen der Pfarrerschaft Hessens hat, aufzudrängen trotz des Druckes gescheitert war, unter den die Tribünenbesucher die Opposition der Synode gesetzt hatten, haben sich in der nächsten Sitzung des Kirchentages, zu der die Opposition nicht erschienen war, die "Nationalsozialisten des Kirchentages", nachdem die einstweilige Kirchenleitung die beschlussunfähige Sitzung verlassen hatte, als Rumpfparlament konstituiert. Dieses setzte die einstweilige Kirchenleitung ab, obwohl oder weil vielmehr sie sich an die Gesetze hielt, wählte einen Landesbischof und erklärte die Vereinigung mit der Reichskirche, alles, obwohl die Versammlung nicht einmal beschlussfähig war. Die Reichskirchenregierung hat an die einstweilige Kirchenleitung in Kassel, die sich mit Recht weigerte, den ungesetzlichen Beschlüssen des Rumpfkirchentages Folge zu leisten, die ultimative Forderung gerichtet, dass die Kirchenleitung durch ein rückwirkendes Gesetz die Verfassung der Landeskirche in der Art abändere, dass dadurch die verfassungswidrigen Beschlüsse des Rumpfparlamentes Rechtskraft erhalten könnten. Während die geltende Verfassung bestimmt, dass zwei Drittel der gewählten Mitglieder des Landeskirchentages gegenwärtig sein müssen, und zu verfassungsändernden Beschlüssen eine Zweidrittelmehrheit notwendig ist, wurde von der Kirchenleitung gefordert, ein Gesetz zu erlassen, nach dem der Landeskirchentag bei Anwesenheit gleich welcher Zahl von Mitgliedern beschlussfähig und zur Passung

verfassungsändernder

verfassungsändernder Beschlüsse nur eine Zweidrittelmehrheit der so erschienenen Mitglieder notwendig sein solle. Sollte bis Montagabend das geforderte Gesetz nicht beschlossen sein, so würde ein Kommissar für die Landeskirche eingesetzt werden. Nachdem die einstweilige Kirchenleitung diese Aufforderung zum Verfassungsbruch ablehnte, hat die Reichskirchenregierung durch Verordnung des Reichsbischofs vom 3.7.1934 unter folgender Begründung eingegriffen:

"Die Stunde verbietet parlamentarischen Hader. Sie fordert entschlossenes Handeln zum Wohl von Volk und Kirche. Zur Behebung der Misstände im Bereiche der Evang. Landeskirche Hessen-Kassel und zur Wahrung der verfassungsmässigen Einheit der Deutschen Evangelischen Kirche verordne ich auf Grund des Art. 6 Ziffer 1 der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche . . . " und einen Bevollmächtigten der DEK. für die evangelische Landeskirche in Kassel bestellt, der befugt ist, "alle Massnahmen zu treffen, die zur Sicherung des Bestandes und der geordneten Leitung der evangelischen Landeskirche in Hessen-Kassel, sowie zu deren organischen Eingliederung in die Deutsche Evangelische Kirche erforderlich sind.

Er hat insbesondere das Recht, alle Befugnisse der einstweiligen Kirchenleitung oder sonstiger kirchenregimentlicher Organe wahrzunehmen. Alle Massnahmen und Beschlüsse kirchenregimentlicher Organe der Evangelischen Landeskirche in Hessen-Kassel bedürfen der Zustimmung des Bevollmächtigten der Deutschen Evangelischen Kirche."

Der Reichsbischof hat zum Bevollmächtigten den Vizepräsidenten Dr. Richter-Hannover ernannt.

Die einstweilige Kirchenleitung in Kassel hat, nachdem alle von ihr befragten namhaften Juristen das Vorgehen des Reichsbischofs für ungesetzlich erklärt haben, es abgelehnt, von diesem Beauftragten Weisungen entgegenzunehmen. Sie wurde von dem Beauftragten mit Polizeigewalt aus ihren Diensträumen vertrieben.

#### Freistaat Sachsen.

Landesbischof Coch in Sachsen hat in den letzten Tagen erneut eine Reihe von Verboten der Amtsausübung ausgesprochen und zwar in keinem Fall etwa auf Grund irgendwelcher Äusserungen oder Taten der betroffenen Pfarrer, sondern lediglich deswegen, weil sie ihm kirchenpolitisch unsympathisch waren. Dazu ist zu bemerken, dass es ein Verbot der Amtsausübung kirchenrechtlich in Sachsen überhaupt nicht gibt, dass diese Verbote unter Bruch des Gesetzes erfolgen und nur den Sinn haben, dem Pfarrer die Möglichkeit zu nehmen, eine Nachprüfung durch das Disziplinalgerecht herbeizuführen.

Soweit

Soweit aber im disziplinarrechtlichen Wege vorgegangen ist, gibt das Landeskirchenamt die Akten entgegen der gesetzlichen Vorschrift einfach nicht an das Disziplinargericht ab, um den Pfarrer beliebig lange an der Amtsausübung zu hindern und ihn weiter der Gehaltskürzung auszusetzen.

So hat es die sächsische Landeskirchenregierung z.B. fertig gebracht, in 2 Fällen, wo lediglich wegen der Kanzelabkündigung ein Disziplinarverfahren eingeleitet war, nachträglich zu behaupten, das Verfahren habe staatspolitischen Einschlag.

Ein Pfarrer Wach in Lampertswalde bei Oschatz, ein Nachkomme des Komponisten Mendelssohn-Bartholdy und Enkel des berühmten Juristen Wach, ist seit einem halben Jahre zwangsbeurlaubt, ohne dass ihm bisher mit einem Tone gesagt worden wäre, warum. Alle Bemühungen, wenigstens eine Begründung des Verbotes zu erfahren, waren erfolglos. Er und sein Rechtsanwalt sind nicht einmal einer Antwort vom Landeskirchenamt gewürdigt worden. Eine sehr scharfe Beschwerde an die Reichskirchenregierung blieb wochenlang unbeantwortet. Dann erhielt der Rechtsanwalt Mitte Juni 1934 die Mitteilung, die Sache wäre zuständigkeitshalber an die sächsische Landeskirchenregierung abgegeben worden, also an dieselbe Stelle, über deren Verhalten Beschwerde geführt worden war. Wach ist aber Vorkämpfer des Stahlhelms, ist Priester im Sinne des Berufsbeamtengesetzes. Es fehlt also jegliche Rechtshandhabung gegen ihn.

#### Westfalen.

In Westfalen hat der Regierungspräsident von Münster die Landräte ausdrücklich angewiesen, mit Einsatz der staatlichen Machtmittel gegen bekennnistreue Presbyterien vorzugehen, sodass die Landräte z.T. sogar die Sammlung von Unterschriften für die Bekenntnisgemeinschaft verboten haben und in einem Falle ein Pfarrer mit Schutzhaft bedroht worden ist, wenn er sich den Weisungen des Konsistoriums in Münster, das nach übereinstimmender Meinung der darum befragten massgebenden Juristen weder eine kirchliche noch überhaupt eine Behörde ist, nicht füge. In mehreren Fällen wurde die polizeiliche Beschlagnahme der Kollekte angedroht.

Ein Pfarrer, der mehrere Wochen in Schutzhaft gesessen hat, wird bis heute daran gehindert, in seine Gemeinde zurückzukehren, und wird durch Polizeigewalt entgegen einer früher gegebenen Zusage bis heute sogar verhindert, seine Frau und seine Kinder zu sehen. Das Konsistorium in Münster hat es trotz einer Zeitdauer von fünf Monaten noch nicht fertig gebracht, ein Disziplinarverfahren gegen ihn

ihn durchzuführen, da irgendwelche Vorwürfe gegen ihn nicht vorliegen.

#### Pommern.

In Pommern ist vor wenigen Tagen ein Pfarrer Reimer in Naseband durch die Staatspolizeistelle in Köslin in Schutzhaft genommen worden, weil er gegen seine Amtspflichten dadurch verstossen habe, dass er der ungesetzlichen Strafversetzung durch das Konsistorium nicht gefolgt war und damit in Naseband die öffentliche Ruhe und Ordnung gestört habe. Dies ist die mündliche Begründung, nachdem eine andere schriftliche Begründung von der Staatspolizei selbst nicht aufrecht erhalten werden konnte. Das Vergehen des Pfarrers bestand lediglich darin, dass er versucht hat, seiner Gemeinde auf deren Wunsch durch Andachten zu dienen. Er ist sieben Tage in Schutzhaft gewesen und ist nach Entlassung aus der Schutzhaft durch zwei Kriminalbeamte zum Bahnhof gebracht und aus dem Regierungsbezirk Köslin ausgewiesen worden.

#### Waldeck.

Über das dort herrschende, völlig illegale Kirchenregiment unterrichtet der Bericht des Reichsgerichtsrats Flor in Barmen (S.44 der Broschüre "Bekenntnissynode der DEK."). Bisher wurde vergeblich versucht, Regierungs- und Parteistellen zur Mithilfe bei der Wiederherstellung geordneter Zustände in Waldeck zu veranlassen. Der Waldecker Bevollmächtigte und seine Helfer arbeiten Hand in Hand mit den Herren, die die Kurhessische Kirche vergewaltigten. Der Bevollmächtigte hat in dem Übernahmevertrag, den er mit der einstweiligen Kirchenleitung in Kassel geschlossen hatte, sich ausbedungen, dass er in die Kirchenleitung der Kurhessischen Kirche übernommen würde. Das Preuss. Staatsministerium, dem unsere Rechtsbedenken vortragen sind, hat aber seine Genehmigung zu diesem Übernahmevertrag nicht gegeben.

Bedenklich ist im Fall Waldeck, dass nicht nur die Reichskirchenregierung, sondern auch das Reichsinnenministerium, der Regierungspräsident in Kassel und die Reichsparteileitung genauestens über alle diese Vorgänge unterrichtet sind, dass auch Herr von Detten als Leiter des Amtes für kulturellen Frieden die Verhältnisse aus persönlicher Darstellung genau kannte, dass aber die anzuerkennenden Versuche der oberen Regierungs- und Parteistellen, Ordnung zu schaffen, gescheitert sind.

Rheinland

## Rheinland.

Im Rheinland ist ein Pfarrer aus dem Hunsrück in Schutzhaft genommen worden, weil er --in massvoller und würdiger Form-- bei einer Beerdigung dem Vorredner der Partei widersprach, der behauptete, der Verstorbene sei nunmehr in "den himmlischen Sturm Horst Wessel" versetzt worden. Ob er jetzt nach 2 Wochen aus der Haft entlassen wurde, ist uns nicht bekannt.

### Das Kirchengesetz über die Evangelische Presse vom 7.7.34

ist ein weiterer Schritt auf dem Wege der akuten Katholisierung des Protestantismus. Künftig kann Herausgeber oder Schriftleiter eines kirchlichen Presseerzeugnisses nur sein, wer dazu das "imprimatur" der Kirchenbehörde hat, die in ihrer heutigen Zusammensetzung in der Regel weder in der Lage noch willens ist, die tief in Wesen und Leben einer evangelischen Kirche eingreifende Frage nach der Gestaltung evangelischen Pressewesens unter wahrhaft kirchlich-sachlichen Gesichtspunkten zu regeln. Ein auf das Unisono abgestimmtes, zentralisiertes und bürokratisiertes Pressewesen ist nicht nur durch und durch unevangelisch, sondern bedeutet auch eine unerträgliche Verarmung und Verkümmern der Vielgestalt und Wirkkraft evangelischen Öffentlichkeitswillens. Anstatt die Stimme der Gemeinde verantwortlich zum Gehör zu bringen, soll die kirchliche Presse künftig zum Propagandamittel einer Kirchenbehörde werden. Damit bringt sie sich notwendig um die Glaubwürdigkeit.

### Das Kirchengesetz über die Bestellung der Mitglieder der

#### Nationalsynode vom 7. Juli 1934

bestimmt, dass in die Nationalsynode nur entsandt oder berufen wird, "wer jederzeit rückhaltlos nicht nur für die DEK., sondern auch für den nationalsozialistischen Staat eintritt" (§ 1). Kein Wort von der Verpflichtung auf Bibel und Bekenntnis! Nur ein kirchenpolitischer und politischer Maßstab entscheidet über Mitgliedschaft oder Nichtmitgliedschaft. Von den künftigen Mitgliedern der Nationalsynode wird das ausgesprochene oder stillschweigende "Ja" zu den Verfassungsbrüchen und Gewalttaten des letzten Jahres verlangt! Die Nationalsynode ist nunmehr auch de iure nicht mehr Organ des Gemeindewillens, sondern Instrument des Machtwillens und der Willkür eines Kirchenregiments, das sich vom Papalsystem nur noch durch die völlige Bandungslosigkeit gegenüber Schrift, Bekenntnis und Ver-

fassung

fassung der Kirche unterscheidet.

Das Gesetz ist ein neuer flagranter Rechtsbruch der Reichskirchenregierung mit dem Ziel, sich ein gefügiges Parlament zu verschaffen, mit dessen Hilfe die seitherigen Verfassungsbrüche und Bekenntniswidrigkeiten nachträglich legalisiert, die Reichskirchenverfassung vom Juli 1933 endgültig ausser Kraft gesetzt werden und der Rest übriggebliebenen selbständigen Landeskirchentums beseitigt werden soll. - Es ist bezeichnend, dass das Gesetz dem Kirchenregiment ermöglicht, einen Mann wie Präses D.Koch aus der Nationalsynode auszuschliessen.

Die Deutschen Christen pflegen uns vorzuwerfen, dass bei uns die liberalen Theologen der Vergangenheit Unterschlupf gefunden hätten. Bemerkenswert ist eine Notiz des Protestantenblattes (Nr.27) welches sich sehr ungehalten über die Vortragstätigkeit von Pastor Asnussen äussert, weil hier "alle Errungenschaften der letzten 200 Jahre verketzert werden sollen". Kommentar dazu ist überflüssig.

In einer englischen Zeitung vom 13.7.d.J. findet sich ein Artikel, der ausführlich auf die kirchliche Lage in Deutschland eingeht. Es heisst darin: "Die Schwierigkeiten in der deutschen Kirche sind die, dass ~~unmittelbar~~ Irrlehre gegen Irrlehren steht und dass der Kampf nicht gegen Herrn Hitler oder die deutsche Regierung gerichtet ist."

Der "Reichswart" des Grafen Reventlow bringt eine bemerkenswerte Charakterisierung des theologischen Beraters des Dresdner Landeskirchenamts, Herrn Oberkirchenrat Dr. Grundmann:

"Dieser Oberkirchenrat kann, wenn er das Christuskreuz weglässt, noch Redner für die Deutsche Glaubensbewegung werden."

Man erinnere sich, dass Dr.Grundmann der Verfasser der vielbesprochenen 28 Thesen zum inneren Aufbau der Kirche ist, und bedenke, dass die Fakultät in Erlangen diese Thesen für diskutabel erklärt hat.

Seit dem letzten Rundschreiben haben sich folgende Verbände der Bekenntnissynode angeschlossen: Innere Mission - Plauen i.V.; Evangelisches Frauenwerk; Evangelischer Bund, Zweigverein Westfalen; Gauverband evang. Arbeitervereine Westfalen.

Wir

Wir bitten dringend, soweit es noch nicht geschehen ist,  
um beschleunigte Mitteilung der Namen und Anschriften der Mitglie-  
der der Bruderräte in den einzelnen Ländern und Provinzen, sowie  
um regelmässige Lieferung authentischer Berichte über wichtige  
kirchliche Vorgänge an das Präsidium der Bekenntnissynode. Wir  
müssen uns darauf verlassen können, dass nur hieb- und stichfestes  
Material uns zugeleitet wird.

-----

Liebe Brüder!

Es steht zu erwarten, dass die mancherlei Not und Anfechtung, worin wir stehen, vorerst noch anhalten wird. Aber wenn uns die Anfechtung aufs Wort merken lehrt, dann soll sie gesegnet sein. Wir stellen uns und Euch unter die Losung: "Lasset uns laufen durch Geduld in dem Kampf, der uns verordnet ist und aufsehen auf Jesum, den Anfänger und Vollender des Glaubens."

i. A. *Rumohr*